



Amtsgericht Achim

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 8/24

09.10.2025

Im Wege der **Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

Freitag, 12.12.2025, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Obernstr. 75, 28832 Achim (Nebenstelle), Saal/Raum F.0.03, versteigert werden: Das Grundstück eingetragen im Grundbuch von

Achim Blatt 5692

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Achim	7	81/182	Gebäude- und Freifläche, Parkweg 8	1247

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 422.000,00 EUR

Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist mit einem leerstehenden Wohngebäude (eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss, tlw. Unterkellert, Walmdach) mit Doppelgarage (Garagentore elektrisch) bebaut. Baujahr: ca. 1960; Ausbau DG und Anbau: ca. 1964; ca. 176 qm Wohnfläche; Bruttogrundfläche (BGF): rd. 240 qm; Öl-Zentralheizung (Baujahr ca. 1995, Betontank im Erdreich, Tankgröße ca. 4000 Liter); aus sachverständiger Sicht: freizulegendes und mit einem Mehrfamilienhaus bebaubares Grundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-achim.niedersachsen.de
